

EINFUHR (Import)

➤ **Verbringen in das Zollgebiet**

Beim Import von Waren aus Drittländern in die EU ist Abgabe einer Zollanmeldung erforderlich. Die Waren werden in das Zollverfahren "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" überführt.

Die Überführung einer Nichtgemeinschaftsware unterliegt der sogenannten Abfertigung. Die Einfuhr muss unaufgefordert dem Zoll mitgeteilt werden. Nach dem Grenzübertritt erfolgt an der Einfuhrzollstelle die Gestellung durch Vorlage der Fracht- oder Warenbegleitpapiere. Die Waren können einer zollamtlichen Prüfung unterzogen werden.

➤ **Zollanmeldung und Speditionsvollmacht**

Alle Waren, die verzollt (in ein Zollverfahren übergeführt) werden sollen, sind durch die Abgabe einer Zollanmeldung anzumelden. Soll die Anmeldung durch den Spediteur im e-zoll Verfahren erfolgen, muss der Kunde dem Spediteur den bevorstehenden Eingang einer Sendung inkl. der benötigten Daten mitteilen.

➤ **Annahme der Zollanmeldung**

Die Zollanmeldung wird von der Zollstelle angenommen. Die Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer bzw. einer evtl. Verbrauchsteuer) werden berechnet und erhoben. Die Zollanmeldung mit den zollamtlichen Abfertigungsvermerken und der Abgabenbescheid (Mitteilung des Abgabebetrages nach Artikel 221 Zollkodex) werden dem Anmelder zugestellt. Die Anmeldung gilt als in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

➤ **Entrichtung der Einfuhrabgaben**

Die Entrichtung erfolgt an das Zollamt, in der Regel durch den Anmelder oder dessen Vertreter (=Spediteur).

Zoll: Der Zoll wird ausgehend vom Warenwert mit den Zollsätzen des Zolltarifes (TARIC) ermittelt. Die korrekte Zuordnung der Zollsätze ist von der Zolltarifnummer abhängig.

EUSt: Die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht mit der Annahme der Zollanmeldung. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der EUSt sind der Zollwert (Wert an der EU-Außengrenze), sowie Zoll- und Frachtkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort.

Für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer gibt es grundsätzlich 2 Verfahren:

- nach dem ursprünglichen Verfahren wird sie beim Zollamt (gemeinsam mit Zoll) bezahlt

- die EUST wird direkt auf das Steuerkonto des Unternehmens verbucht und kann gleichzeitig in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Vorschreibung über das Steuerkonto ist in der Zollanmeldung zu beantragen. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die EUST nicht mehr vorzufinanzieren ist.

-----EINFUHR - Arbeitsablauf für Übungsfirmen-----

1. Speditionsvollmacht ausfüllen und speichern. [Formular „Speditionsvollmacht e-zoll Anmeldung“]
 - Achten Sie darauf, dass alle Angaben korrekt und vollständig ausgefüllt werden müssen.
2. Speditionsvollmacht mit der Handelsrechnung und weiteren Begleitdokumenten per Mail an miroslava.hoeger@act.at senden.
3. Abgaben entrichten.
 - Die im Abgabenbescheid (Mitteilung des Abgabebetrages nach Artikel 221 Zollkodex) des ACT Zollamtes ausgewiesenen Einfuhrabgaben sind auf das ACT Zollamt-Bankkonto, unter Einhaltung der Fristen, zu entrichten.
3. Zolldokumente ablegen.
 - Der vom ACT Zollamt ausgestellte Abgabenbescheid (Mitteilung des Abgabebetrages nach Artikel 221 Zollkodex) und die Speditionsvollmacht sind mit den weiteren Dokumenten des Geschäftsfalles in der Ablage aufzubewahren.

Quellen:
<https://www.bmf.gv.at/>
<https://www.wko.at/>

Stand Jänner 2020